

## **Satzung zur Verleihung von akademischen Ehrungen an der Fachhochschule des BFI Wien GmbH gemäß § 10 Abs. 3 10 FHG idgF**

### **Inhalt**

<b>1. Rechtliche Grundlage</b> .....	2
<b>2. Bezeichnungen (akademische Ehrungen) an der Fachhochschule des BFI Wien</b> .....	2
<b>3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen</b> .....	2
<b>Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH) und Honorarprofessor:in (FH)</b> .....	2
<b>Senator (FH), Senatorin (FH) und Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen</b> .	4
<b>Ehrensensator (FH), Ehrensensatorin (FH) und Ehrensensator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen</b> .....	5
<b>Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH) und Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen</b> .....	5

Erstellt:	Breinbauer
Erhalterfreigabe/am:	Schlattau, am 04.01.2023
Kollegiumsfreigabe/am:	FH-Kollegium, am 18.01.2023
Ersetzt die Version vom:	30.06.2022
Tritt in Kraft am:	01.02.2023

## 1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG idgF hat die Satzung einer Fachhochschule auch Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen zu enthalten.

## 2. Bezeichnungen (akademische Ehrungen) an der Fachhochschule des BFI Wien

Als Bezeichnungen (männlich/weiblich/non-binär) kommen in Betracht:

Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH) und Honorarprofessor:in (FH) für nebenberufliche Lektor:innen

Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH) und Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen

Senator (FH), Senatorin (FH) und Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen

Ehrensensator (FH), Ehrensensatorin (FH) und Ehrensensator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen

## 3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen

### Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH) und Honorarprofessor:in (FH)

#### Voraussetzungen

##### Unabdingbar

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ oder „Master“.
- Mindestens zwanzig Semester Lehre an der Fachhochschule des BFI Wien im Ausmaß von mindestens zwei SWS pro Jahr.
- Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten (auch Co-Betreuung) oder mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen in den Forschungsschwerpunkten der FH des BFI Wien bzw. den studiengangsspezifischen Forschungsschwerpunkten in den letzten drei Jahren vor Antragstellung.
- Mindestens gute Evaluierungen (Durchschnitt aller Evaluierungen der gesamten Lehrtätigkeit nicht schlechter als 2,0).

##### Optional (zumindest zwei der Kriterien müssen erfüllt sein)

- Langjährige, einschlägige Berufserfahrung, die in besonderer Weise in die Lehre einfließt

- Besondere wissenschaftliche Leistungen
- Besondere didaktische Leistungen, nachgewiesen z.B. durch ein Teaching Certificate der FH des BFI Wien
- Mitgliedschaft im Kollegium der Fachhochschule des BFI Wien (mindestens 1 Funktionsperiode)
- Besondere nachhaltige Verdienste um die Fachhochschule des BFI Wien (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen Stakeholder:innen, Forschungsaufträgen etc.)

### **Sonstiges**

- Auf Verleihung dieser akademischen Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung der Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der FH des BFI Wien gebunden.
- Die akademische Ehrung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist).
- Die akademische Ehrung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.
- Die akademische Ehrung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

### **Verfahren**

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von dem:der betreffenden Lektor:in sowohl bei der Akademischen Leitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Akademischen Leitung oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Prüfung der Voraussetzungen durch eine Kommission, die von der Akademischen Leitung eingerichtet wird.
- Vorschlag der Kommission (gereihte Liste) an die Akademische Leitung und die Erhaltervertretung (Geschäftsführung).
- Einvernehmlicher Vorschlag der Akademischen Leitung und der Geschäftsführung an das Kollegium.
- Beschluss des Kollegiums.

Verleihung von akademischen Ehrungen

- Die akademische Ehrung wird von der Akademischen Leitung verliehen.
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung der akademischen Ehrung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung.

Die Anzahl der Ernennungen zu Honorarprofessor:innen an der FH des BFI Wien soll in der Regel zwei pro Jahr nicht überschreiten.

## Senator (FH), Senatorin (FH) und Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen

### Voraussetzungen

#### Unabdingbar

- Mindestens 4-jährige Sponsor:innentätigkeit (Als Person bzw. Vertretung eines Sponsors) für die FH des BFI Wien, wobei das Ausmaß des Sponsorings zumindest Euro 5.000,- pro Jahr betragen muss.
- Besondere Leistungen bei der Initiierung des Sponsorships

#### Optional (zwei Kriterien müssen zutreffen)

- Die in Frage kommende Person hat sich in herausragender Form um den Aspekt der Nachhaltigkeit des Sponsorings verdient gemacht.
- Kontaktabbau zu anderen Institutionen und Unternehmen
- Anbahnung und Ermöglichung von Praktika
- Anbahnung und Ermöglichung von Forschungsprojekten
- Besondere Unterstützung im Bereich der Lehre

### Sonstiges

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Leistung der Sponsor:innentätigkeit gebunden.
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung oder Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule abträglich ist).
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.
- Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

## **Verfahren**

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von der Person sowohl bei der Akademischen Leitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Akademischen Leitung oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Einvernehmlicher Vorschlag der Akademischen Leitung und der Geschäftsführung an das Kollegium.
- Beschluss des Kollegiums.
- Die akademische Ehrung wird von der Akademischen Leitung verliehen.
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung.

## **Ehrensator (FH), Ehrensatorin (FH) und Ehrensator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen**

Vergabe an Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der FH des BFI Wien verdient gemacht haben.

## **Verfahren**

Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich Senator:in (FH).

## **Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH) und Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen**

Vergabe an internationale Incoming-Lektor:innen.

## **Voraussetzungen**

### **Unabdingbar**

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ oder „Master“.
- Mindestens 4 Jahre Lehre an der Fachhochschule des BFI Wien (pro Jahr mindestens ein Semester, Umfang mindestens drei ECTS)
- Evaluierungen besser als 2,0 im Durchschnitt der Lehrtätigkeit

### **Optional (zwei Kriterien müssen zutreffen)**

- Exzellenter Beitrag zur Qualitätssteigerung im Sinne der strategischen Ziele der FH des BFI Wien
- Wichtiger Beitrag im Rahmen der Internationalen Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk)
- Anbahnung bzw. Unterstützung internationaler Forschungsprojekte
- Ausgezeichnete Mitwirkung an Forschungsprojekten der FH des BFI Wien
- Steigerung der nationalen und internationalen Reputation der FH des BFI Wien

### **Sonstiges**

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der FH gebunden.
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist).
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.

Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

### **Verfahren**

Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich Honorarprofessor:in (FH).